

# Satzung

Satzung des Eisenbahnersportvereins „HFM Schnelle Schiene Basdorf e.V.“ in Oranienburg, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.09.2000 in Oranienburg.  
Fünfte geänderte Fassung, beschlossen auf der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 09.01.2009 in Basdorf.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

HFM Schnelle Schiene Basdorf

und hat seine Sitz in Basdorf.

Er ist am 20.09.2000 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eberswalde eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Bernau (b. Berlin).

1.3. Der Verein ist Mitglied des

- a. Verband Deutscher Eisenbahner – Sportvereine
- b. Kreissportbund Barnim e.V.
- c. Landessportbund Brandenburg e.V.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursports. In erster Linie wird der Amateurfußballsport gefördert. Der Verein stellt hierzu Trainer und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

2.2. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.3. Der Verein unterstützt und organisiert Sportveranstaltungen für Hobby und Freizeitmannschaften. Er stellt hierzu Sportanlagen, Sportgeräte, Schiedsrichter und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

2.4. Die Aufnahme weiterer Sportarten, welche durch den Verein gepflegt und gefördert werden, ist möglich und wird angestrebt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3.3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Verband Deutscher Eisenbahner – Sportvereine oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehren - Mitglieder.

### 4.1. Ordentliche Mitglieder

- a. sporttreibende (aktive) Mitglieder
- b. passive Mitglieder

4.2. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder ausgenommen werden.

### 4.3. Ehrenmitglieder

Durch den Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden. Die Einzelheiten und Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

5.1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

5.3. Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, durch Ausschluß aus dem Verein sowie mit dem Tod eines Mitgliedes.

5.4. Der Austritt eines Mitgliedes muß schriftlich erklärt werden und ist an Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jeder Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist durch den Vorstand auf einen Monat herabgesetzt werden.

5.5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch zwei Drittel Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht bezahlt hat.

5.7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- 7.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 7.5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie muss dem Haushaltsplan für das kommende Jahr zustimmen, bei Ablehnung ist ein neuer Haushaltsplan innerhalb von 2 Monaten zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes und die Annahme und Änderung von vereinsinternen Ordnungen zu beschließen. Nach Ablauf der Wahlperiode hat sie die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja - zu den Nein – Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Wahlen werden geheim durchgeführt, außer die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine offene Wahl. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

8.1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Präsident
- b. dem Vizepräsident
- c. dem Schatzmeister
- d. einem Spielervertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu – oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

8.2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet Ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Das Abheben von Vermögen aus der Vereinskasse für Ausgaben des Vereins muss von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden.
- 8.5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abgerufen werden.
- 8.6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden nur auf ordentlichen oder außerordentlichen einberufenen Vorstandssitzungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung muss durch den Präsidenten 4 Wochen im Voraus schriftlich, mittels Brief erfolgen. Bei außerordentlich einberufenen Vorstandssitzungen ist es zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, diese innerhalb einer Woche mündlich einzuberufen.

#### **§ 9 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge deren Höhe, durch die Beitragsordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, festgelegt wird.  
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal in Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Ehrungen**

Ehrungen von Personen durch den Verein regelt die Ehrenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.  
Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar Förderung des Sports, zu verwenden hat.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.